

Entscheidung Nr. I 41/85 vom 11.03.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 63 vom 30.03.1985

In der Prüfsache

betreffend den Videofilm

"Macabre" (englischsprachig)
Go-Video (Anschrift unbekannt)

hat der von Amts wegen vorgenommene Vergleich mit dem bereits indizierten deutschsprachigen Videofilm "Macabro - Die Küsse der Jane Baxter", der von der Firma UFA-ATB, Düsseldorf, vertrieben wird (Entscheidung Nr. 1398 (V) vom 21.12.1982, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 238 vom 22.12.1982) ergeben, daß der von der Firma Go-Video (Anschrift unbekannt), edierte und vertriebene Videofilm mit dem bereits indizierten im wesentlichen inhaltsgleich ist.

Der Videofilm "Macabre" (englischsprachig), Go-Video (Anschrift unbekannt), war daher gemäß § 18a Abs. 1 GjS in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

